

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CETITEC GmbH

I. Anwendungsbereich

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Leistungen von CETITEC im IT-Bereich für Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handeln. Es werden von CETITEC insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Software Lizenzprodukte
- Beratungs-, Planungs-, und Organisationsarbeiten
- Support
- Dienstleistungen
- Hardware

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Pflegeleistungen, für die ein gesonderter Pflegevertrag abzuschließen ist.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte des Vertragspartners mit CETITEC (inklusive aller von CETITEC ausgegebenen Angebote, Offerten und sonstiger Dokumente sowie allen von CETITEC akzeptierten Angeboten), es sei denn, es wird durch schriftliche Individualvereinbarung etwas anderes vereinbart. Über den Umfang der Individualabrede hinaus gelten unsere Bedingungen unverändert ergänzend. Hiervon abweichende Regelungen, insbesondere in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn CETITEC nicht ausdrücklich widerspricht, sondern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von CETITEC.

3. Eine schriftliche Bestätigung ist auch für mündliche Vereinbarungen notwendig, damit diese für CETITEC rechtsverbindlich werden.

II. Grundsätze der Leistungserbringung

1. Die Vertragsangebote der Firma CETITEC sind freibleibend. An Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich CETITEC eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der CETITEC GmbH. Insbesondere die Angaben in Vertragsanlagen, Dokumentationen, Prospekt- oder Projektbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen und Muster sind keine Eigenschaftszusicherungen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantie, welcher Art auch immer, dar.
3. Die von CETITEC insbesondere in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Lieferzeiten beginnen mit Vertragsabschluß. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist eine neue Lieferzeit zu vereinbaren. Die Pflicht zur Einhaltung einer Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Obliegenheiten des Vertragspartners voraus. Bei nachträglichen terminlichen Änderungen seitens des Vertragspartners behält sich CETITEC das Recht vor, Mehraufwand zu berechnen und nicht abgerufene Lieferungen und Leistungen zu berechnen.
4. Bei Verzug mit der Leistungserbringung haftet CETITEC soweit der Verzug auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit beruht. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, oder im Fall leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
5. CETITEC hat Lieferungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnlichen Umstände nicht zu vertreten. CETITEC ist berechtigt die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.
6. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CETITEC berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
7. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Gleiches gilt für Teilabnahmen.
8. Werkleistungen werden vom Vertragspartner innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übergabe abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Als wesentliche Mängel gelten nur die Mängel, die die Gesamtfunktionalität erheblich beeinflussen. Bei Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, dem ggf. eine Liste der festgestellten wesentlichen Fehler beizufügen ist. Diese werden in angemessener Zeit beseitigt. Sodann findet eine neue Abnahme im Hinblick auf diese gerügten Mängel statt. Alle übrigen Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

9. Die Werkleistung gilt als abgenommen, wenn der Vertragspartner die Abnahme nicht innerhalb vereinbarter Fristen durchführt, ohne gleichzeitig wesentliche Mängel zu rügen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner die Leistung im Echtbetrieb nutzt, ohne gleichzeitig wesentliche Mängel zu rügen.
10. Der Vertragspartner erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen und Beistellungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang. Vereinbarte Termine verlieren bei Verzug des Kunden oder mangelhafter bzw. fehlender Beistellung ihre Gültigkeit. CETITEC haftet nicht für mangelhafte bzw. fehlerbehaftete Beistellungen sowie das Zusammenwirken von Fremdprodukten mit ihren Lieferungen und Leistungen. Bei beizustellenden Produkten wird der Vertragspartner die jeweils aktuelle Version einsetzen. Der Vertragspartner ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Arbeitsumgebung verantwortlich.
11. Der Vertragspartner schafft die technischen Einrichtungen, die es CETITEC jederzeit ermöglichen, Zugriff auf das System des Kunden zu nehmen.
12. CETITEC behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übergeben und nach eigenem Ermessen die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen (insgesamt oder teilweise) an einen Unterauftragnehmer zu delegieren.

III. Vergütung und Zahlungsmodalitäten, Gefahrübergang

1. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der CETITEC GmbH, ansonsten aus ihrer Preisliste. Sie enthalten die Lieferung „ab Werk“ inkl. handelsüblicher Standardverpackung ohne Installation, Schulung oder sonstiger Nebenleistungen wie Reisekosten.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und soweit nichts anderweitiges vereinbart, zuzüglich Reisekosten und Spesen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Bei Neukunden kann CETITEC auch Bezahlung per Scheck oder vorab eine Anzahlung verlangen. Skonto oder sonstige Abzüge werden nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet CETITEC Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur gegenüber rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Ansprüchen ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle laufender Geschäftsbeziehungen gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Vertragspartner zur Aufrechnung.

3. Der Versand der Vertragsware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Kaufsache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert wurde oder dem Vertragspartner mitgeteilt wurde, dass die Kaufsache zur Abholung bereit steht.
4. Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis berechnet. Soweit Vergütung nach Aufwand berechnet wird, erfolgt eine Berechnung monatlich, zum Ende eines jeden Monats. CETITEC erbringt ihre Dienstleistungen innerhalb ihrer üblichen Geschäftszeiten von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00, freitags von 9.00 bis 14 Uhr. Für Arbeiten außerhalb dieser Geschäftszeiten können Aufschläge verlangt werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen der CETITEC GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, geht das Eigentum an den gelieferten Produkten und Rechten erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Vertragspartner über. Auf Wunsch des Vertragspartners können bereits zuvor Teile der gelieferten Vorbehaltsware übereignet werden.
2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Er darf die Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges und mit Information an CETITEC weiterveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner bereits hiermit alle daraus entstandenen Ansprüche gegen seine Abnehmer in voller Höhe als Sicherheit für die Forderungen von CETITEC an CETITEC ab. CETITEC nimmt die Abtretung an. CETITEC behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Vertragspartner wird einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die CETITEC abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich anzeigen und Dritte auf die Rechte von CETITEC hinweisen.
3. Ist der Vertragspartner mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt, dann darf er nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. CETITEC ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zwecks anderweitiger Verwertung zurückzunehmen oder die Befugnis des Vertragspartners zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung zu widerrufen. CETITEC kann dann Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware verlangen, diesen die Abtretung der Forderungen anzeigen und die Forderungen selbst einziehen.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts wird der Vertragspartner die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken versichern, insbesondere gegen Untergang oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Einbruch, oder Diebstahl.

5. Besteht an der veräußerten Vorbehaltsware aufgrund Verarbeitung und/oder Vermischung ein Miteigentumsanteil von CETITEC wird die Forderung in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. CETITEC ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen.
6. Die Anwendung von CETITEC Produkten in Geräten und Systemen, bei denen das Versagen der CETITEC Produkte zu Personen-, Sach-, und Umweltschäden führen könnte ist untersagt.

V. Mängelgewährleistung

1. Als Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen gilt grundsätzlich nur die Leistungsbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Anpreisungen, Werbung oder sonstige Äußerungen gelten nicht als Leistungsbeschreibung. Der Vertragspartner hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung CETITEC schriftlich mitzuteilen. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben hiervon unberührt. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind CETITEC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle von Mängeln des Produkts oder im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist CETITEC nach ihrer Wahl zunächst zur Nachlieferung oder Nachbesserung auch in Form eines Updates berechtigt. Die Gewährleistung für Fremdprodukte ist auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Fremdlieferanten beschränkt bzw. mit einer ggf. erteilten Herstellergarantie abgegolten. Es gelten vorrangig die der Lieferung beigefügten Bedingungen des Herstellers. Dienstleistungen von CETITEC bei Abwicklung der Herstellergarantie sind gesondert zu vergüten.
3. Nach dem zweiten Fehlschlagen oder bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit ist der Vertragspartner unter Ausschluß weitergehender Ansprüche berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (**Minderung**) oder Rückgängigmachung des Vertrages (**Wandlung**) zu verlangen. Nachbesserungsarbeiten werden grundsätzlich vor Ort bei CETITEC durchgeführt. Einsätze vor Ort beim Vertragspartner sowie eine Vor-Ort-Garantie bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Versandkosten im Rahmen der Gewährleistung trägt der Vertragspartner.
4. Der Vertragspartner ist vor Durchführung der Gewährleistung verpflichtet, CETITEC die Prüfung des reklamierten Produkts zu gestatten und zwar nach Wahl von CETITEC entweder bei ihm, oder bei CETITEC. Verweigert der Vertragspartner die Überprüfung, dann wird CETITEC von der Gewährleistung frei.

5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für ein Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Die Gewährleistung umfaßt ferner nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse in der Sphäre des Vertragspartners oder Bedienungsfehler entstanden sind oder vom Vertragspartner mitverursacht wurden. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht, wenn der Vertragspartner Betriebs- oder Wartungsanweisungen von CETITEC nicht befolgt oder der Vertragspartner oder hierzu nicht berechnigte Dritte in das Produkt eingegriffen haben oder Verbrauchsmaterialien verwendet worden sind, die nicht den Spezifikationen von CETITEC entsprechen. Gleiches gilt im Falle von Schäden, die durch den Betrieb der Vertragswaren zusammen mit solchen Geräten oder Programmen entstehen, deren Kompatibilität CETITEC nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt hat. Zusätzlichen Aufwand infolge derartige Einflüsse kann CETITEC ersetzt verlangen.
6. Der Vertragspartner hat zu beweisen, dass Nutzungsbeschränkungen oder Störungen, die durch Bedienung, Einrichtung oder Veränderung der Software oder durch die Systemumgebung verursacht oder mitverursacht sind oder sein können, durch die Lieferungen und Leistungen von CETITEC verursacht sind.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung des Produkts an den Vertragspartner.
8. Bei kostenlosen Testinstallationen bestehen keine Gewährleistungsansprüche und eine Haftung nur, soweit im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird.

VI. Haftung

CETITEC leistet gleich aus welchem Rechtsgrund Schadensersatz wie folgt:

1. Bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte.
2. Wird von CETITEC eine vertragswesentliche Pflicht verletzt oder eine schriftlich gegebene Eigenschaftszusicherung nicht eingehalten, so ist die Haftung von CETITEC je Schadensfall auf die Höhe des jeweiligen Auftragsvolumens begrenzt, maximal jedoch bis zu 25.000,- EUR.
3. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche der Vertragspartner wegen Mängeln des Vertragsprodukts gegenüber CETITEC sind unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung soweit dies Sachschäden betrifft sowie für den Ersatz von Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Ersatz von solchen Schäden, die nicht an dem Vertragsprodukt selbst sondern durch dessen Benutzung, seine Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind.

4. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und Personenschäden aufgrund unerlaubter Handlung gilt der vorgenannte Haftungsausschluß nicht. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungshelfern.
5. Für den Befall von Viren besteht eine Haftung seitens CETITEC nur, soweit die Produkte bereits bei Lieferung mit Viren befallen waren und deren Feststellung für CETITEC möglich war. Der Vertragspartner ist zu Installation eines aktuellen Virenschutzprogrammes verpflichtet.
6. Für den Verlust von Daten haftet CETITEC nur in dem Umfang wie er auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Installation eines ordnungsgemäßen Datensicherungsprogramms durch den Vertragspartner nicht vermeidbar war.

VII. Rechte an der Software

1. Der Vertragspartner erwirbt mit vollständiger Zahlung der Lizenzgebühr an der Software und der Dokumentation ein grundsätzlich nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den internen Gebrauch im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks. Die Urheberrechte verbleiben bei CETITEC bzw. dessen Vorlieferanten. Im Einzelfall wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung die Übertragbarkeit und der Anwendungsbereich der Nutzung geregelt.
2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien der Software oder Dokumentation – mit Ausnahme einer Sicherungskopie – zu erstellen, oder die Software Dritten zugänglich zu machen, oder Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Programme sowie die Dokumentation so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff haben und die Kopie zu kennzeichnen, dass diese urheberrechtlich geschützt ist. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro zu zahlen und CETITEC von dem Schaden freizustellen, der durch die Pflichtverletzung entstanden ist. Die Mitarbeiter des Vertragspartners sind nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen sowie auf die Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
3. CETITEC bleibt auch dann Inhaber aller Rechte, wenn der Vertragspartner das Programm verändert oder mit eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet.

VIII. Rechte Dritter

1. Sofern gegen den Vertragspartner in bezug auf den Vertragsgegenstand Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts erhoben werden, verpflichtet sich CETITEC diesem das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Vertragspartner CETITEC unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet hat und CETITEC alle erforderlichen rechtlichen, auch außergerichtlichen Maßnahmen sowie technische Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben, insbesondere Änderung und Austausch der gelieferten Ware. Schließlich bleibt es CETITEC vorbehalten zur Behebung des Rechtsmangels den Vertrag dahingehend rückabzuwickeln, dass die erbrachten Leistungen der Vertragspartner zurückgegeben werden. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind, gleich aus welchem Rechtsgrund (inklusive Patent-bezogenen Ansprüchen), ausgeschlossen.
2. Ansprüche gegen CETITEC nach Abs.1 sind ferner ausgeschlossen, sofern diese in Verbindung mit bereitgestellten Programmen oder Daten des Vertragspartners bestehen, oder darauf beruhen, dass die Software nicht in einer gültigen unveränderten Originalfassung oder unter anderen als den von CETITEC vorgegebenen Einsatzbedingungen und Art und Weise genutzt wurde.

IX. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung mittelbar oder unmittelbar erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei zeitlich unbegrenzt streng vertraulich zu behandeln. Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertragspartners personenbezogene Daten vor einem etwaigen unberechtigten Zugriff durch CETITEC im Rahmen von Support Arbeiten zu sichern.
2. Mitarbeiter, die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind über Urheberrechte und die Geheimhaltungspflichten zu belehren.
3. CETITEC darf den Namen des Vertragspartners und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Vertragspartner werden vorab mit ihm abgesprochen.
4. Der Vertragspartner stimmt zu, sich vollständig an alle gesetzlichen Vorschriften zu halten, welche für den Erwerb und den Betrieb von CETITEC Produkten gelten. Insbesondere stimmt der Vertragspartner zu, sich an geltende Export-Beschränkungen zu halten, sofern sie die Weitergabe von CETITEC Produkten betreffen.

X. Schlussbestimmungen

1. Für Verträge mit Vollkaufleuten ist Pforzheim Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - je nach sachlicher Zuständigkeit - das Amtsgericht Pforzheim oder das Landgericht Karlsruhe. Dieser Gerichtsstand ist auch begründet, falls bei Klageerhebung Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertragspartners nicht bekannt sind oder dieser keinen Wohnsitz im Inland hat.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird möglichst durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Ein Versäumen von CETITEC Rechte welche sich aus diesem Vertrag ergeben einzufordern stellt keinen generellen Verzicht auf die jeweiligen Rechte dar. Die nachträgliche und zukünftige Einforderung der jeweiligen Rechte bleibt davon unberührt.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN – Kaufrechts.

Stand 20.05.2014, Version 1.2